

Entgeltordnung für städtische Sportstätten

Auf der Grundlage der Nutzungsordnung Sportstätten vom 13.05.2015 wird die Entgeltordnung für städtische Sportstätten erlassen.

1. Die Berechnung der Entgelte für die Nutzung der Sportstätten erfolgt nach Nutzerkategorien

Kategorie A: Konzertagenturen, kommerzielle Theater, gewerbliche Unternehmungen, Vereine ohne Gemeinnützigkeit, Privatpersonen
100 % des Entgeltes

Kategorie B: Gemeinnützige Vereine und Organisationen lt. §§ 51 bis 68 AO - die Gemeinnützigkeit ist auf Anforderung im Vorfeld nachzuweisen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendpflege, anerkannte freie Träger von Kinder- und Jugendarbeit, Religionsgemeinschaften, Interessengruppen die nicht den Status der Gemeinnützigkeit lt. AO haben, aber das Gemeinwohl fördern
50 % Entgeltes,

2. Für die Wochentage Montag bis Freitag nutzen alle gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Wernigerode die Sportstätten für den Trainingsbetrieb, gemäß § 11 des Sportfördergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt unentgeltlich. Eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten kann lt. Gesetz erfolgen.

Sportverbände und auswärtige Vereine sind von dieser Regelung auszunehmen. Sie zahlen für die Sportstättennutzung ein Nutzungsentgelt entsprechend dieser Entgeltordnung.

Sonderleistungen sind im Nutzungsentgelt bzw. der unentgeltlichen Nutzung von Sportstätten für die Wernigeröder Sportvereine nicht inbegriffen.

3. Für angemeldete Veranstaltungen in der Zeit von Montag bis Sonntag sowie an Feiertagen und bei Bedarf in der vom Gesetzgeber geregelten Ferienzeit wird ein Entgelt erhoben. Ausgenommen sind sportliche Veranstaltungen wie Punktspiele, Wettkämpfe und Turniere der Wernigeröder Sportvereine.
4. Die Berechnung der unter Punkt 1 festgelegten Entgelte erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen nachgewiesenen Kosten. (Personalkosten, Sachkosten und kalkulatorische Kosten)

Grundsätzlich wird die Nutzung der gesamten Sporthalle berechnet. Sollten mehrere Vereine die Sportstätten zur gleichen Zeit nutzen, wird das Nutzungsentgelt dementsprechend angepasst.
5. Bei der Vergabe von Nutzungszeiten pro Schuljahr wird von 38 Schulwochen ausgegangen. Diese werden dem jeweiligen Nutzer vollumfänglich in Rechnung gestellt.
6. Zulässig sind nur solche Veranstaltungen, die vom geplanten Inhalt und vom Träger her die Gewähr für einen den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Verlauf der Veranstaltung bieten.

Anlage 1

1. Nutzungsentgelte

Sporthalle Stadtfeld:

| | |
|------------------------------|----------|
| Nutzung pro Stunde | 70,00 € |
| Nutzung ganzer Tag | 630,00 € |
| Nutzung Kraftraum pro Stunde | 15,00 € |

Sporthalle Kohlgarten

| | |
|----------------------------------|----------|
| Nutzung pro Stunde | 62,00 € |
| Nutzung ganzer Tag | 558,00 € |
| Nutzung Gymnastikraum pro Stunde | 15,00 € |

Sportplatz - Sportforum

| | |
|--------------------|----------|
| Nutzung pro Stunde | 45,00 € |
| Nutzung pro Tag | 300,00 € |

Sporthallen Harzblick, Francke, Diesterweg und Silstedt

| | |
|--------------------|----------|
| Nutzung pro Stunde | 35,00 € |
| Nutzung ganzer Tag | 315,00 € |

Sportplätze Reddeber und Silstedt

| | |
|--------------------|----------|
| Nutzung pro Stunde | 30,00 € |
| Nutzung ganzer Tag | 300,00 € |

Schanzenanlage Zwölfmorgental

| | |
|--------------------|----------|
| Nutzung pro Stunde | 60,00 € |
| Nutzung ganzer Tag | 540,00 € |

2. Sonstiges

| | |
|---|---------|
| Beteiligung der Wernigeröder Sportvereine an den Kosten für Sportstätten anhand der beim Landesportbund jährlich gemeldeten Mitgliederzahlen pro erwachsenem Mitglied bei Nutzung einer Sportstätte der Stadt Wernigerode bzw. des Landkreises Harz sowie Dritter Stichtag: 31.12. des vorhergehenden Kalenderjahres | 20,00 € |
|---|---------|

| | |
|---|---------|
| Beteiligung anderer städtischer Vereine an den Kosten für Sportstätten pro gemeldeten Mitgliederzahlen bei Nutzung einer Sportstätte der Stadt Wernigerode im bestehenden Kalenderjahr. | 20,00 € |
|---|---------|

3. Sonderleistungen

| | |
|---|----------|
| Verleih der Hallenauslegware (je Rolle) pro Tag | 15,00 € |
| Hin- und Rücktransport von Hallenauslegware | 150,00 € |
| Aufwandsentschädigung für nicht rechtzeitig abgemeldete Veranstaltungen | 100,00 € |
| Anmietung der Cafeteria in der Sporthalle Stadtfeld pro Tag | 10,00 € |
| Strompauschale für die Nutzung von vereinseigenen Kühlgeräten in den | 60,00 € |

Sportstätten pro Gerät (jährlich)

Müllpauschale bei Verkauf von Speisen und Getränken im Punktspiel- und
Wettkampfbetrieb (pro Veranstaltung) 5,00 €

Die unter Punkt 2 und 3 genannten Entgelte der Anlage sind, von allen Nutzern der Wernigeröder Sportstätten zu zahlen. Der Punkt 3, Satz 2 der Entgeltordnung findet keine Anwendung.

Sollten die hier genannten Entgelte der Umsatzbesteuerung unterliegen, wird diese zzgl. erhoben.

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 28.03.2024 außer Kraft.

Kascha
Oberbürgermeister